Obergericht
des Kantons Bern

1. Strafkammer

Cour suprême
du canton de Berne

1re Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 25 497

Bern, 10. August 2026

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Fritz (Präsidentin i.V.)
Oberrichterin Bochsler, Oberrichterin Weingart
Gerichtsschreiberin Seed

Verfahrensbeteiligte

A._____
verteidigt durch Rechtsanwältin B._____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) vom 18. Dezember 2024 (PEN 2024 26)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) erklärte A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Urteil vom 18. Dezember 2024 (pag. 414 ff.) der groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 7. September 2022 auf der Autobahn A1, Fahrtrichtung Zürich, schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 140.00, ausmachend total CHF 2'800.00, zu einer Verbindungsbusse von CHF 700.00 sowie zu den Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 5'612.90 (pag. 415, Ziff. I. erstinstanzliches Urteil).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwältin B._____, mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 fristgerecht Berufung an (pag. 422). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 6. Oktober 2025 (pag. 430 ff.) und wurde dem Beschuldigten mit Verfügung vom 6. Oktober 2025 (pag. 467) zugestellt. Mit Eingabe vom 28. Oktober 2025 erklärte der Beschuldigte form- und fristgerecht die vollumfängliche Berufung (pag. 474 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 6. November 2025 mit, wonach sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 481). Die oberinstanzliche Berufungsverhandlung fand am 10. August 2026 vor der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern statt (pag. 519 ff.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Rechtsanwältin B._____ stellte in der Berufungserklärung den Beweisantrag, es sei an der obergerichtlichen Verhandlung der Zeuge C._____ nochmals zu befragen (pag. 476). Der Antrag wurde gutgeheissen (pag. 482).

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden über den Beschuldigten Strafregister- sowie IVZ-Auszüge (datierend vom 28. Juli 2026 und vom 27. Juli 2026 [pag. 512 bzw. pag. 511]) sowie die Steuererklärung und die rechtskräftige Veranlagungsverfügung des Jahres 2024 (pag. 498 ff.) eingeholt. Weiter wurde beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt angefragt, welchem Fahrzeug das Kontrollschild BE ._____ im Zeitraum vom 1. September 2022 bis Dezember 2024 zugeteilt war und auf welche Person dieses eingelöst war (pag. 515 f.). Zudem wurde der Beschuldigte (pag. 522 ff.) anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung ergänzend zur Sache befragt.

Der ordnungsgemäss vorgeladene Zeuge C._____ erschien nicht zur Berufungsverhandlung, weshalb die Kammer nach Gewährung des rechtlichen Gehörs auf die Einvernahme desselben verzichtete (pag. 527).

Des Weiteren reichte Rechtsanwältin B._____ anlässlich der Berufungsverhandlung vom 10. August 2026 eine E-Mail des Beschuldigten an Rechtsanwältin B._____ vom 28. Oktober 2025 (pag. 530 f.) sowie eine Internetabfrage bzgl. den Witterungsverhältnissen am 5. und 7. September 2022 (pag. 532 ff.) ein. Die beiden Dokumente wurden an der Berufungsverhandlung zu den Akten erkannt (pag. 521).

4. Anträge des Beschuldigten

Rechtsanwältin B._____ stellte namens des Beschuldigten im Rahmen der Berufungsverhandlung folgende Anträge (vgl. pag. 529):

1. A._____ sei freizusprechen vom Vorhalt der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (gemäss Ziff. 1 und Ziff. 2 der Anklageschrift).

2. Dem Beschuldigten sei eine Entschädigung für die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte im Umfang der einzureichenden Kostennote für die erste und zweite Instanz und eine symbolische Genugtuung von Fr. 1'000.00 zu Lasten der Staatskasse zu bezahlen.

3. Die Verfahrenskosten der ersten- und zweiten Instanz seien vom Staat zu tragen.

4. Es sei festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde.

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Die Kammer hat infolge der vollumfänglichen Berufung das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Sie verfügt dabei als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) und ist aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

II. Formelle und prozessuale Rügen des Beschuldigten

6. Verwertbarkeit der Aussagen von D._____

6.1 Vorbringen des Beschuldigten

Die Verteidigung monierte bei der Staatsanwaltschaft (pag. 249 ff.), beim erstinstanzlichen Gericht (pag. 300 ff. und pag. 334) sowie auch vor oberer Instanz (pag 529) die Verwertbarkeit einer Passage in der Strafanzeige von D._____ (Seite 4, Absatz 6 der Strafanzeige vom 7. November 2022 [pag. 5] inkl. Sekundärbeweis), mangels Belehrung des Beschuldigten gemäss Art. 158 StPO.

6.2 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz hat die in der Strafanzeige der Kantonspolizei W._____(Kanton) vom 7. November 2022 festgehaltenen Aussagen zum Telefonat vom 16. September 2022 zwischen dem Polizisten D._____ und dem Beschuldigten und die darauf basierenden Zeugenaussagen von D._____ (pag. 85 Z. 104 ff.; pag. 337 Z. 1 ff.) als verwertbar erachtet und sich dafür insbesondere auch auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft gestützt (pag. 257 ff.). Mit der Staatsanwaltschaft qualifizierte die Vorinstanz die fragliche Aussage des Beschuldigten als Spontanäusserung, da die Äusserung durch den Beschuldigten nicht auf irgendeine polizeiliche Provokation hin erfolgt sei und der Beschuldigte sich seiner Verfahrensrolle und seiner Rechte aufgrund der Tatsache, dass er Polizist ist, bewusst gewesen sei. Aus diesem Grund habe keine Belehrung erfolgen müssen, weshalb die im Anzeigerapport vom 7. November 2022 festgehaltene Äusserung bzw. Passage und die diesbezüglichen Aussagen von D._____ verwertbar seien (pag. 440).

6.3 Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen zur Verwertbarkeit von Spontanäusserungen und informellen Befragungen kann grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 8 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 437 ff.).

Ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz ist festzuhalten, dass *Spontanäusserungen* von Angaben in einer *informellen Befragung resp. Gesprächen* zu unterscheiden sind. Der Begriff *Spontanäusserung* bezeichnet eine Äusserung einer beschuldigten Person, von Zeugen oder einer Auskunftsperson, die ausserhalb einer formellen Einvernahme gegenüber der Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde aus «freien Stücken» oder sonst ungefragt und «spontan» erfolgt. Die Äusserung erfolgt ohne behördliches Zutun resp. wurde nicht staatlich provoziert und begründet erst den Tatverdacht. Beispiele von Spontanäusserungen sind ein Notruf oder Strafanzeigen (GODENZI, Schulthess Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, Art. 143 N 6 und Art. 158 N 39). Die Initiative zur Äusserung erfolgt von der Person, ungefragt und aus freien Stücken. Demgegenüber unterscheidet sich die Spontanäusserung von der informellen Befragung durch die Initiative, welche bei letzterer von den Ermittlungsbehörden ausgeht. Mittels Fragen verschafft sich die Polizei bspw. an einem Ereignisort einen ersten Überblick über das Geschehene, um überhaupt feststellen zu können, worum es geht und wer allenfalls für die Begehung eines Delikts infrage kommen könnte (SALZMANN/MUTTI/FRITZ, Verwertbarkeit von Spontanäusserungen und informellen Befragungen, in: forumpoenale 3/2022 S. 200).

6.4 Erwägungen der Kammer

Die Vorinstanz ist bei den im Anzeigerapport festgehaltenen Äusserungen des Beschuldigten gegenüber dem Polizisten D._____ von Spontanäusserungen ausgegangen. Dem ist nach Auffassung der Kammer nicht zu folgen.

Nach Eingang der Strafanzeige von C._____ vom 9. September 2022 (pag. 7) kontaktierte Polizist D._____ den Beschuldigten am 16. September 2022 telefonisch (pag. 5). D._____ gab zunächst an, er habe den Beschuldigten am 16.

September 2022 kontaktiert, um einen Einvernahmetermin mit ihm abzumachen. Er habe ihn von der Anzeigeerstattung und der Einvernahme in Kenntnis gesetzt und auf Nachfrage hin erklärt, um was es gehe (pag. 85 Z. 104 f. und Z. 110 f.; pag. 337 Z. 19). Weiter habe er ihn gefragt, ob er sich erinnern könne (pag. 85 Z. 122 ff.; pag. 91 Z. 340 ff.). Im Verlaufe des Verfahrens relativierte D._____ seine Aussagen und gab an, dass er nicht mehr sicher sei, ob es um einen Einvernahmetermin gegangen sei oder einfach um das in Kenntnissetzen über die Anzeigeerstattung (pag. 93 Z. 415 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte D._____, dass er den Beschuldigten kontaktiert habe, da gegen diesen eine Anzeige eingegangen sei (pag. 337 Z. 5 ff.; pag. 339 Z. 42). Der Beschuldigte habe gewusst, dass er als beschuldigte Person gelte (pag. 86 Z. 156 f.; pag. 337 Z. 40). Die Initiative ging mit dem Anruf und dem Ansprechen auf den Vorfall somit offensichtlich von der Polizei aus. Die Äusserung des Beschuldigten wurde mithin staatlich begründet resp. provoziert. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann nicht von einer ungefragten Äusserung aus freien Stücken die Rede sein. Vielmehr lag die Initiative zum Gespräch beim Polizisten D._____, wofür auch folgende Passage im Anzeigerapport spricht: *«Am 16.09.2022/1141 Uhr sprach ich A._____ telefonisch auf den Vorfall an.»* (pag. 5, Absatz 6).

Indem Polizist D._____ beim Beschuldigten nachfragte, ob er sich an den Vorfall erinnern könne, bewirkte er eine eigentliche Vernehmungssituation. Unbestrittenermassen erfolgte das Gespräch am Telefon und nicht anlässlich einer protokollierten Einvernahme. Entsprechend ging es nicht um eine formelle Einvernahme gemäss StPO, sondern um ein informelles Gespräch resp. eine informelle Befragung. Folglich hat Polizist D._____ die Äusserungen nicht wörtlich zu Protokoll genommen, sondern im Anzeigerapport erwähnt (Art. 307 Abs. 3 StPO). Aussagen sind grundsätzlich nur gerichtsverwertbar, wenn sie den Protokollierungs- und Belehrungsvorschriften genügen (Art. 78, 143, 158 StPO). Die Protokollierungsvorschriften gelten auch für die Polizei, tendenziell aber erst, wenn sich der Verdacht auf eine bestimmte Person zu konzentrieren beginnt (SCHMID/JOSITSCH, StPO-Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 76 N 2). Die formelle Protokollierung ist nicht konstitutives Element für das Vorliegen einer Einvernahme. Basierend auf dem materiellen Ansatz definiert sich die Einvernahme als offenes Auskunftsbegehren der Strafverfolgungsbehörde bei konkreten Verdachtsmomenten. Mangels Tatverdacht unterliegen damit informelle polizeiliche Befragungen, bspw. die Befragungen der Anwesenden an einem Tat-/Unfallort, um sich einen Überblick zu verschaffen, nicht dem Einvernahmebegriff und somit nicht den strengen formellen Voraussetzungen gemäss StPO. Diese Vorfeldermittlungen sind aber nur im Anfangsstadium polizeilicher Ermittlungen zulässig, also wenn die Rollenverteilung unklar ist. Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind solche informellen Befragungen resp. Vorfeldermittlungen durch die Polizei nur in Grenzen zulässig. Der Übergang zur formellen Einvernahme ist fliessend, zur Unterscheidung sind materielle Gesichtspunkte heranzuziehen. Sobald ein Verdacht besteht, ist die als strafrechtlich verantwortliche Person als beschuldigte Person zu behandeln, und es hat in der Einvernahmesituation der Hinweis nach Art. 158 Abs. 1 StPO zu erfolgen (GODENZI, a.a.O., Art. 158 N 6). Mit anderen Worten, sobald der Beschuldigtenstatus gegeben ist, ist eine darüberhinausgehende in-

formelle Befragung nicht mehr zulässig und sind so gewonnene Aussagen nicht verwertbar.

Wie die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung geltend machte, geht auch die Kammer davon aus, dass die Anzeige von C._____ den Tatverdacht gegen den Beschuldigten als Fahrzeughalter des VW-Busses begründete. Entsprechend bestand zum Zeitpunkt, als Polizist D._____ den Beschuldigten anrief, um mit ihm einen Einvernahmetermin abzumachen resp. ihn zumindest über die Anzeige in Kenntnis zu setzen (pag. 85 Z. 111 und Z. 123 f.; pag. 92 Z. 364 ff.), bereits ein Verdacht und der Beschuldigtenstatus war bereits gegeben. So führte D._____ selbst aus, dass der Beschuldigte zum Anrufzeitpunkt habe wissen müssen, dass ein Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden sei bzw. dass der Beschuldigte am Telefon gewusst habe, dass er als beschuldigte Person gelte (pag. 92 Z. 364 f., pag. 337 Z. 1 ff.; pag. 86 Z. 138 ff.; pag. 93 Z. 420 ff.). Die Belehrung habe D._____ nicht gemacht, der Beschuldigte habe aber gewusst, dass er als beschuldigte Person kontaktiert werde (pag. 86 Z. 156 f.). Der Beschuldigte seinerseits gab zu Protokoll, dass D._____ ihm gesagt habe, dass der Fall ihn betreffe. Auf Nachfrage habe D._____ gesagt, dass in E._____ (Ort) eine Anzeige gegen ihn eingegangen sei und er ihm auf diesem Weg die Anzeige eröffne (pag. 35 Z. 226 ff.; pag. 359 Z. 35 f.).

Zusammenfassend diente das Telefonat nicht irgendwelchen Vorfeldermittlungen bei unklarer Rollenverteilung, sondern erfolgte gezielt mit dem Zweck, mit dem Beschuldigten einen Einvernahmetermin abzumachen, resp. ihn zumindest über die Anzeige gegen ihn in Kenntnis zu setzen. Der Tatverdacht gegen ihn war somit offensichtlich bereits begründet, wovon auch die Vorinstanz ausgeht (vgl. auch pag. 86 Z. 150 ff.). Der Beschuldigte hätte deshalb gemäss Art. 158 StPO belehrt werden müssen. Der Umstand, dass der Beschuldigte Polizist ist, ändert nichts an der Belehrungspflicht. Eine solche Belehrung ist nicht erfolgt, weshalb eine unbelehrte Aussage vorliegt (pag. 86 Z. 133 f., Z. 145). Ebenso wenig ist eine formelle Protokollierung erfolgt. Die Aussagen des Beschuldigten am Telefon vom 16. September 2022 genügen weder den Protokollierungs- noch den Belehrungsvorschriften gemäss Art. 78, 143 und 158 StPO. Die Vorinstanz argumentiert, dass der Beschuldigte die besagten Äusserungen spontan und ohne Einwirken des Polizisten geäussert habe. Angesichts der erfolgten Spontanäusserung seien die Aussagen des Beschuldigten dennoch verwertbar. Wie bereits erläutert, initiierte der Polizist das Telefongespräch und sprach den Beschuldigten auf den Vorfall an, weshalb keine Spontanäusserung vorliegt, welche auch bei bestehendem Tatverdacht gerichtsverwertbar wäre. Daran ändert nichts, dass sich der Beschuldigte seiner Rolle als Beschuldigter und seiner Rechte bewusst gewesen sein soll. Die Belehrungsrechte gemäss Art. 158 Abs. 1 StPO sind umfassender Natur und erschöpfen sich nicht in der Mitteilung über die Rolle resp. Kenntnisnahme als beschuldigte Person. Von einem freiwilligen und gültigen Verzicht des Beschuldigten auf das Selbstbelastungsprivileg kann mangels Aufklärung über dieses Recht nicht ausgegangen werden.

Die Nichteinhaltung der Belehrungs- und Protokollierungspflichten führt zur Unverwertbarkeit der Einvernahme (Art. 78, 143, 158 StPO). Es liegt eine Unverwertbarkeit gemäss Art. 141 Abs. 1 StPO vor, womit auch betroffene Sekundärbeweise unver-

wertbar sind. Gestützt auf Art. 158 Abs. 2 StPO sind die erfolgten Äusserungen des Beschuldigten anlässlich des Telefongespräches vom 16. September 2022 demnach unverwertbar. Daran ändert die Bestätigung der Aussagen des Beschuldigten durch den Polizisten D._____ als Zeugen anlässlich seiner Einvernahmen nichts. Die Fernwirkung des Beweisverwertungsverbotes verbietet die Legitimierung von nicht verwertbaren Aussagen mittels Zeugenanrufung. Es können nur per se verwertbare Aussagen mittels Zeugenbefragung eines Polizisten bestätigt werden. Die entsprechenden Folgeaussagen des Polizisten D._____ sind ebenfalls unverwertbar. Hingegen erachtet die Kammer die von D._____ verfasste Strafanzeige vom 7. November 2022 nicht per se als unverwertbar, wie es die Verteidigung beantragt (pag. 300), sondern lediglich die bereits genannten Aussagen des Beschuldigten anlässlich des Telefonats vom 16. September 2022 samt Sekundärbeweisen. Sowohl die Strafanzeige wie auch die Einvernahmen von D._____ werden jedoch in den amtlichen Akten behalten, da diese für die Beantwortung der Frage der Verwertbarkeit von zentraler Bedeutung sind.

Von den genannten Aussagen des Polizisten D._____ abgesehen erachtet die Kammer seine restlichen Zeugenaussagen als verwertbar, auch wenn diese nicht mehr viel zum Sachverhalt beitragen können. Weiter ist die von der Verteidigung monierte Einvernahme als Zeuge verfehlt. Zeuge oder Zeugin ist ein an der Begehung einer Straftat nicht beteiligte Person, die der Aufklärung dienende Aussagen machen kann und nicht Auskunftsperson ist (Art. 162 StPO). Die gesetzliche Begriffsumschreibung macht deutlich, dass jede Person, die gegenüber einer vom Gesetz bestimmten Strafbehörde Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen in einem nicht gegen sie gerichteten Strafverfahren gibt, Zeuge ist, wenn sie nicht als Auskunftsperson einzuvernehmen ist (BSK StPO-BÄHLER, 3. Aufl. 2023, Art. 162 N 13). Es ist nicht ersichtlich, dass Polizist D._____ eine der Voraussetzungen für die Einvernahme als Auskunftsperson gemäss Art. 178 StPO erfüllt, so dass er richtigerweise als Zeuge einvernommen wurde.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung

Für die theoretischen Grundlagen zur Beweiswürdigung und der Aussagenanalyse kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 4 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 433 ff.).

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Beweise frei zu würdigen heisst, Beweismittel gewissenhaft und unvoreingenommen auf ihre spezifische Glaubwürdigkeit und ihren individuellen Beweiswert hin zu beurteilen, um daraus Schlüsse auf das tatsächlich Geschehene zu ziehen. Die freie Beweiswürdigung versteht sich als Abkehr von gesetzlichen und faktischen Beweisregeln, welche einzelnen Beweismitteln in allgemein gültiger Weise eine bestimmte Beweisqualität zusprechen oder ihnen eine solche ganz aberkennen, wodurch sie einer individuellen Beweiswürdigung entzogen werden. Das Gebot freier Beweiswürdigung sieht demgegenüber alle zulässigen und verwertbaren Beweismittel formell als gleichrangig an. Überzeu-

gungskraft entfalten sie danach einzig im Umfang ihrer inneren Autorität. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung soll das Gericht einzig nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält oder nicht. Zu seiner Überzeugung gelangt das Gericht durch Anwendung von Denk-, Natur- und Erfahrungssätzen, durch Zuhilfenahme wissenschaftlicher Erkenntnisse, aber auch über Intuition und Gefühl. Die Überzeugung muss durch gewissenhaft festgestellte Tatsachen und logische Schlussfolgerungen begründet sein; dadurch wird die Herleitung des Beweisergebnisses objektiv nachvollziehbar (BSK StGB-TOPHINKE, 3. Aufl. 2023, Art. 10 N 54 ff.).

Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Der Grundsatz «in dubio pro reo» als Beweiswürdigungsregel besagt, dass sich das Gericht nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären kann, wenn aus einem objektiven Blickwinkel in Bezug auf das Bestehen dieses Sachverhalts Zweifel bestehen. Nicht entscheidend ist, dass bloss abstrakte und theoretische Zweifel bestehen, die jederzeit möglich sind, da eine absolute Sicherheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um ernsthafte und unüberwindbare Zweifel handeln, das heisst Zweifel, die sich aufgrund der objektiven Sachlage aufzwingen (BGE 145 IV 154 E. 1.1 S. 156).

8. Vorwurf gemäss Anklageschrift vom 29. Januar 2024

Dem Beschuldigten wird gemäss Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 29. Januar 2024 vorgeworfen, dass er am 5. September 2022 in der Zeit von ca. 07.10 Uhr bis ca. 07.15 Uhr, alternativ am 7. September 2022 in der Zeit von ca. 07.10 Uhr bis ca. 07.15 Uhr, in F._____ (Ort) (auf der Autobahn A1 Richtung Zürich, bei der Reduktion von drei auf zwei Fahrspuren, ca. Autobahn-Km ._____) als Lenker eines Personenwagens (VW D T6 Cal. Beach TDI4M) unvorsichtig vom zweiten auf den ersten Überholstreifen gewechselt habe. Dazu sei er auf der fast leeren zweiten Überholspur mit unbekannt hoher Geschwindigkeit an G._____ auf der ersten Überholspur vorbeigefahren, habe im Bereich des Spurabbaus stark abgebremst und dann abrupt von der zweiten auf die erste Überholspur gewechselt. C._____, zu diesem Zeitpunkt auf gleicher Höhe wie der Beschuldigte auf der ersten Überholspur fahrend, habe eine Vollbremsung nahezu bis zum Stillstand einleiten müssen, sei kurz ins Schleudern geraten, habe sein Fahrzeug darauf wieder stabilisieren können und habe auf die Normalspur gewechselt. Auch G._____, hinter C._____ fahrend, habe abbremsen und nach links ausweichen müssen, um eine Kollision zu vermeiden. Der Beschuldigte habe vorsätzlich oder zumindest grobfahrlässig eine wichtige Verkehrsregel in objektiv schwerwiegender Weise verletzt und dadurch eine ernstliche Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer geschaffen und auch in Kauf genommen. Im Weiteren kann auf die Ausführungen der Vorinstanz in der Urteilsbegründung verwiesen werden (S. 6 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 435 f.).

Gestützt auf Art. 325 Abs. 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Alternativanklage erheben. Dabei überlässt sie dem Gericht den Entscheid, welche Variante es

als bewiesen erachtet (BSK StPO-HEIMGARTNER/NIGGLI, 3. Aufl. 2023, Art. 325 N 45).

9. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Allgemein unbestritten ist, dass das in der Anklageschrift vom 29. Januar 2024 geschilderte Fahrmanöver stattgefunden hat. Es ist weder ersichtlich noch plausibel, dass C._____ ein nicht vorgefallenes Fahrmanöver ohne Verletzungsfolgen oder Sachschaden zur Anzeige bringen würde. Dies wird auch vom Beschuldigten nicht in Abrede gestellt. Der Beschuldigte bestreitet jedoch, der fehlbare Lenker gewesen zu sein (pag. 18 Antworten auf Fragen 2 und 3, pag. 28 Z. 88, pag. 29 Z. 108, pag. 358 Z. 7 ff. und Z. 22 ff.). Da für die Würdigung der Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen auch auf deren Aussagen zum Fahrmanöver abgestellt wird, ist dazu nachfolgend dennoch eine Beweiswürdigung vorzunehmen.

Oberinstanzlich gilt es daher zu prüfen, ob dem Beschuldigten nachgewiesen werden kann, dass er am 5. resp. 7. September 2022 der Lenker des fehlbaren VW-Busses war.

10. Beweismittel

Für die Aufzählung der objektiven und subjektiven Beweise kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 8 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 437). Ergänzend reichte der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung Fotos seines VW California Beach ein (pag. 370 ff.). Der Zeuge C._____ wies anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf ein Internetbild eines VW T6 California hin (pag. 382 f.). Oberinstanzlich wurden über den Beschuldigten Strafregister- sowie IVZ-Auszüge (datierend vom 28. Juli 2026 und vom 27. Juli 2026 [pag. 512 bzw. pag. 511]) sowie die Steuererklärung und die rechtskräftige Veranlagungsverfügung des Jahres 2024 (pag. 498 ff.) eingeholt. Weiter wurde beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt angefragt, welchem Fahrzeug das Kontrollschild BE ._____ im Zeitraum vom 1. September 2022 bis Dezember 2024 zugeteilt war und auf welche Person dieses eingelöst war (pag. 515 f.). Zudem wurde der Beschuldigte (pag. 522 ff.) anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung ergänzend zur Sache befragt.

Rechtsanwältin B._____ reichte anlässlich der Berufungsverhandlung vom 10. August 2026 eine E-Mail des Beschuldigten an Rechtsanwältin B._____ vom 28. Oktober 2025 (pag. 530 f.) sowie eine Internetabfrage bzgl. der Witterung am 5. und 7. September 2022 (pag. 532 ff.) ein. Die beiden Dokumente wurden an der Berufungsverhandlung zu den Akten erkannt (pag. 521).

11. Vorinstanzliche Beweiswürdigung

Als Ergebnis der Beweiswürdigung stellte die Vorinstanz auf die Aussagen der Zeugen C._____ und G._____ ab und damit auf den VW California Beach BE ._____ des Beschuldigten als Tatfahrzeug. Die Vorinstanz hielt fest, dass viele Indizien für eine Täterschaft des Beschuldigten sprechen würden und die abstreitenden Aussagen des Beschuldigten als Schutzbehauptungen zu qualifizieren seien. Die nicht stimmigen Punkte würden sich plausibel erklären lassen. Insgesamt

seien die Zweifel der Vorinstanz nicht dermassen stark, dass sie nicht zu unterdrücken wären und ein Freispruch in dubio pro reo zu erfolgen hätte. Mit der Staatsanwaltschaft hat die Vorinstanz die Täterschaft des Beschuldigten für den Mittwoch, 7. September 2022 als erwiesen erachtet, der 5. September 2022 sei nicht erwiesen. Im Einzelnen kann an dieser Stelle auf die Beweiswürdigung der Vorinstanz in der Begründung des Urteils verwiesen werden (S. 11 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 440 ff.).

12. Oberinstanzliche Vorbringen des Beschuldigten

Die Verteidigung brachte zur Beweiswürdigung in ihrem Plädoyer anlässlich der Berufungsverhandlung vom 10. August 2026 zusammengefasst vor, der Zeuge C._____ habe mehrmals angegeben, der Vorfall habe sich am Montag, 5. September 2022 ereignet. Davon sei er zu keinem Zeitpunkt abgewichen. Der Beschuldigte habe für den Tatzeitraum am 5. September 2022 ein Alibi und sei zum Tatzeitpunkt weder in der Nähe des H._____ (Ort) noch in einem VW-Bus unterwegs gewesen. Die objektiven Beweismittel würden belegen, dass der Beschuldigte am Montag, 5. September 2022 spätestens um 6.30 Uhr an seinem Dienstort in I._____ (Ort) gewesen und dort eingestempelt habe. Mit dem Skoda Yeti der Kantonspolizei W._____(Kanton) sei der Beschuldigte anschliessend gemeinsam mit J._____ nach K._____ (Ort) an ein Networking Event gefahren. In der Zeit von 7.10 bis 7.15 Uhr könne der Beschuldigte daher nicht am H._____ (Ort) gewesen sein, für etwas anderes würden die objektiven Beweismittel keinen Raum lassen. Dies hätten letztlich auch die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz eingesehen. Aus diesem Grund habe die Anklageschrift noch eine zweite Tatvariante am Mittwoch, 7. September 2022 enthalten. Dies, da der Beschuldigte an diesem Tag erst um 7.20 Uhr am Polizeiposten in I._____(Ort) eingestempelt habe (pag. 186). Die Anklageschrift sowie die Vorinstanz seien kurioserweise davon ausgegangen, dass der Zeuge C._____ sich im Tag geirrt habe. Dabei habe nie jemand vom Mittwoch, 7. September 2022 gesprochen, alle hätten immer nur vom Montag, 5. September 2022 gesprochen. In der Beweiswürdigung der Staatsanwaltschaft und Vorinstanz sei aus der Farbe grau grün geworden, aus dem Montag sei Mittwoch geworden, das Fahrzeugmodell sei verjüngt, Fahrzeiten gekürzt und schlussendlich sei eine unbeteiligte Person an einen Tatort konstruiert worden, obwohl sie zum Tatzeitpunkt nicht vor Ort gewesen sein könne. Eindeutige Zeugenaussagen seien ignoriert, umgedeutet und falsch ausgelegt worden. Insgesamt sei der Sachverhalt auf die Sachverhaltsvariante 2 am Mittwoch, 7. September 2022 zurechtgebogen worden. Gesamthaft lasse eine objektive Betrachtung sämtlicher Beweismittel aber nur den Schluss zu, der Beschuldigte habe die grobe Verkehrsregelverletzung gemäss Anklageschrift weder am 5. noch am 7. September 2022 begangen (vgl. pag. 529).

13. Beweiswürdigung der Kammer

13.1 Fahrmanöver

Die Zeugen C._____ und G._____ schilderten den Ablauf und die Örtlichkeit des Manövers während des gesamten Verfahrens übereinstimmend, konstant, detailliert und in Übereinstimmung mit den örtlichen Begebenheiten. Die Angaben zum genauen Ort unterschieden sich minimal, was sich mit dem dynamischen Gesche-

hen erklären lässt. Gemäss Aussagen der beiden Zeugen ereignete sich das fragliche Manöver ungefähr bei Km ._____ beim H._____(Ort), Höhe F._____(Ort), in Fahrtrichtung Zürich beim Spurabbau von drei auf zwei Spuren, gefolgt von einer Sperrfläche. C._____ und G._____ gaben beide an, auf ihrem Arbeitsweg am genannten Strassenabschnitt vorbeizukommen (pag. 3 f.). Das Verkehrsaufkommen sei im Morgenverkehr jeweils hoch (vgl. auch pag. 45 Antwort auf Frage 9).

Bzgl. Wetter gab der Zeuge C._____ an, er sei der Meinung, es sei trocken gewesen, da das Auto sich beim Bremsen ansonsten anders verhalten hätte (pag. 347 Z. 32). Gemäss der Wetterabfrage, welche anlässlich der Berufungsverhandlung von Rechtsanwältin B._____ eingereicht wurde, war das Wetter am Morgen des 5. September 2022 teilweise bewölkt bis bewölkt (pag. 532). Am Morgen des 7. Septembers 2022 war das Wetter stark bewölkt bis bedeckt und regnerisch (pag. 533).

C._____ schilderte, dass er auf der Höhe H._____(Ort) auf der ersten Überholspur gefahren sei. Es habe Kolonnenverkehr gehabt, aber man habe noch mit der Maximalgeschwindigkeit von 100 km/h fahren können. Der Verkehr sei dicht, aber flüssig gewesen. Er habe dann im Rückspiegel gesehen, wie sich auf der zweiten Überholspur ein VW-Bus mit hoher Geschwindigkeit genähert habe. Danach habe er ihn als Wand neben sich bemerkt. Dieser habe versucht reinzudrücken, habe stark abgebremst und sei ohne Kompromisse auf die erste Überholspur gezogen. Der Lenker habe ihn rausgedrückt. Er sei auf gleicher Höhe gefahren und habe voll bremsen müssen, damit es nicht zu einer Kollision gekommen sei. Er habe kurz die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren, habe sein Fahrzeug aber zum Glück wieder stabilisieren können (pag. 63 Antwort auf Frage 1; pag. 64 Antwort auf Frage 11; pag. 69 Z. 40 ff.). Die Sperrfläche sei schon sichtbar gewesen (pag. 64 Antwort auf Frage 6; pag. 71 Z. 96). Er müsse anfügen, dass in einem VW-Bus ein nebenan fahrendes niedriges Auto wie in einem toten Winkel sein könne. Es sei darum evtl. gar nicht böswillig gewesen (pag. 70 Z. 61 f.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte er den Sachverhalt gemäss Anklageschrift (pag. 345 Z. 2 ff.).

G._____ berichtete, dass er auf der ersten Überholspur hinter einem weissen KIA gefahren sei und in seinem Aussenspiegel gesehen habe, wie ein Fahrzeug auf der zweiten Überholspur am «andüsen» gewesen sei. Der VW-Bus habe die Fahrbahn erst auf der Höhe des weissen Autos gewechselt, noch vor der Sperrfläche, und habe abrupt auf die rechte Seite gezogen. Es sei fast zu einer Kollision mit dem weissen Auto gekommen, welches sehr gut reagiert, nach rechts ausgewichen sei und fast auf null gebremst habe (pag. 44 Antwort auf Frage 1, 2 und 10; pag. 51 Z. 40 ff.). Er selbst sei auf die linke Fahrbahn ausgewichen, um eine Kollision zu vermeiden und sei am weissen Auto vorbeigezogen (pag. 45 Antwort auf Frage 3; pag. 51 Z. 54). Das fehlbare Fahrzeug habe dann die Autobahn bei der Ausfahrt L._____ (Ort) verlassen (pag. 45 Antwort auf Frage 3; pag. 52 Z. 65 f.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte er seine bereits gemachten Aussagen und den Sachverhalt gemäss Anklageschrift (pag. 351 Z. 2 ff.).

Beide Zeugen schilderten somit übereinstimmend, wie ein VW-Bus beim Spurabbau von der zweiten auf die erste Überholspur gewechselt habe, obwohl C._____ mit seinem Fahrzeug auf gleicher Höhe wie der VW-Bus auf der ersten Überholspur ge-

fahren sei. C._____ habe praktisch eine Vollbremsung machen müssen und sei nach rechts auf die Normalspur ausgewichen, G._____ habe ebenfalls bremsen müssen und sei nach links ausgewichen, um eine Kollision zu verhindern. Beide Zeugen schilderten ihre individuellen Reaktionen, um eine Kollision zu vermeiden, erlebnisbasiert, nachvollziehbar und logisch. Das Geschehen und die Reaktionen darauf machen Sinn. Sie übertrieben nicht, belasteten den fehlbaren Lenker nicht über Gebühr und gestanden in den späteren Einvernahmen Erinnerungslücken ein. Bspw. gab C._____ an, dass er das mit dem Mittelfinger nicht gesehen habe (pag. 72 Z. 166 f.) und dass der VW-Bus Lenker ihn womöglich aufgrund des toten Winkels nicht gesehen haben könnte (pag. 70 Z. 61 f.).

C._____ brachte den Vorfall gegen den Lenker des Fahrzeuges mit Kontrollschild BE ._____ am 9. September 2022 beim Polizeiposten E._____(Ort) telefonisch zur Anzeige resp. reichte die Anzeige daraufhin per Briefpost ein. Aufgabe- resp. Eingangsstempel sind nicht vorhanden (pag. 17, 156). Es sind keine Hinweise erkennbar, weshalb C._____ den Vorfall grundlos zur Anzeige bringen sollte. Die involvierten Personen kennen sich nicht, ein Motiv zur Falschbezichtigung ist nicht ersichtlich. C._____ wurde weder verletzt noch hat sein Fahrzeug Schaden genommen. Vielmehr liess ihm die Gefährlichkeit des Geschehens keine Ruhe. Mit der Anzeige wollte er dem Fahrer das Handeln ins Bewusstsein rufen (pag. 7). Sein Ziel sei nicht, dass eine drakonische Strafe ausgesprochen werde (pag. 70 Z. 71 f.). Ähnlich äusserte sich auch G._____, welcher auf eine Strafanzeige wegen dem Mittelfinger verzichtete, aber meinte, dass er unterwegs schon viel gesehen habe, aber dies eine Stufe höher sei (pag. 46 Antwort auf Frage 18). Mit der Vorinstanz ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass das in der Anklageschrift umschriebene Manöver stattgefunden hat, was auch vom Beschuldigten nicht bestritten wird (pag. 358 Z. 22).

13.2 Marke, Typ und Farbe des fehlbaren Fahrzeugs

Vorab ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im Jahr 2022 einen VW California Beach T6 TDI4M in der Farbe metallic grau besass, was sich aus dem Fahrzeugausweis und den vom Beschuldigten eingereichten Fotos ergibt (pag. 3, 325, 370 ff.). Weiter besass er auch einen M._____ (Fahrzeugmodell) sowie einen N._____ (Fahrzeugmodell). Der Beschuldigte gab zu Protokoll, am 5. September 2022 habe seine Frau frei gehabt und der Sohn Schule. Normalerweise nehme er an solchen Tagen aus Kostengründen den kleineren M._____ (Fahrzeugmodell) für die Arbeit. Es könne also sein, dass er am 5. September 2022 mit dem M._____(Fahrzeugmodell) unterwegs gewesen sei (pag. 34 Z. 306 ff.).

Der Zeuge C._____ bezeichnete sich anlässlich der Einvernahmen als «eingefleischter VW-Bus Liebhaber» und beschrieb das fehlbare Fahrzeug als VW-Bus T6 (pag. 63 Antwort auf Frage 1; pag. 69 Z. 51). Weiter gab er an, es müsse ein neueres Modell gewesen sein (pag. 64 Antwort auf Frage 8). G._____ bezeichnete das fehlbare Fahrzeug ebenfalls als VW-Bus (pag. 46 Antwort auf Frage 12) und gab zudem an, dass der VW-Bus auf der rechten Seite eine Sonnenstore montiert gehabt habe (pag. 46 Antwort auf die Frage 12; pag. 52 Z. 69; pag. 353 Z. 1, 15 f.). C._____ machte dazu keine Angaben. Anlässlich der Berufungsverhandlung gab der Beschuldigte an, beim Kauf habe sein VW-Bus eine Markise dran gehabt (pag.

524 Z. 20 f.). Diese hätten sie aber demontiert und nur zwischendurch zum Reisen nochmals drangehabt (pag. 524 Z. 20 ff.). Die Markise gehört zur Grundausstattung und kann problemlos demontiert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder montiert werden. Aus diesem Grund vermag auch das Fehlen einer Markise auf den Fotos des VW-Busses des Beschuldigten nicht zu beweisen, dass die Markise im September 2022 nicht montiert war. Mit der Vorinstanz ist somit festzuhalten, dass die Angaben zur Fahrzeugmarke und die rudimentäre Typenbeschreibung der beiden Zeugen übereinstimmend sind. Die Typenbeschreibung der beiden Zeugen ist aber nicht sehr detailliert und unterscheidet nicht zwischen den verschiedenen VW-California-Bus-Modellen (z.B. Ocean, Coast oder Beach).

Wie auf den aktenkundigen Fotos des VW-Busses des Beschuldigten ersichtlich ist, ist dieser dunkelgrau metallic. C._____ beschrieb den fehlbaren VW-Bus in seiner Strafanzeige vom 9. September 2022 als metallic grün (pag. 7) und bestätigte die Farbe Grün im Verlauf des Verfahrens immer wieder (pag. 63 Antwort auf Frage 1, pag. 75 Z. 249). So gab er an, es sei die erste Hälfte von den helleren Grüntönen, ein dezentes Grün, gewesen. Er sei der Meinung, dass das ganze Fahrzeug einfarbig gewesen sei. Es müsse ein jüngeres Modell sein, weil dieser Farbton erst später gekommen sei (pag. 75 Z. 249 ff.). An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sprach Zeuge C._____ von metallisierten Helltönen, ein helleres hellgrün, metallisiert, dezent (pag. 347 Z. 37 und Z. 42), die metallisierten Helltöne seien für ihn gut sichtbar gewesen und er wisse noch genau, was für ein VW-Bus das gewesen sei (pag. 347 Z. 37 f.). Auf Vorhalt der Bilder des VW-Busses des Beschuldigten gab er an, die Nummer auf den Fotos stimme, aber mit dem Fahrzeug sei er nicht einverstanden (pag. 348 Z. 46). Er sei der Meinung, es sei nicht dieses Fahrzeug gewesen, irgendwie stimme der Jahrgang nicht. Er habe das Gefühl, dass es nicht das sei, was er gesehen habe (pag. 349 Z. 4 ff.). Der Farbton stimme nicht (pag. 349 Z. 8). Den VW-Bus des Beschuldigten auf den vorgehaltenen Fotos beschrieb C._____ als grau (pag. 348 Z. 8). Das Fahrzeug auf den Bildern könne älter sein als jenes, das er in Erinnerung habe (pag. 349 Z. 25 f.). Schliesslich zeigte der Zeuge C._____ in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ein Foto mit dem möglichen Farbton des Fahrzeuges (pag. 348 Z. 32; pag. 383). Davon ausgehend, dass der Zeuge das Fahrzeug auf pag. 383 meint, ist festzuhalten, dass es sich beim abgebildeten Fahrzeug um einen in Szene gesetzten VW-Bus handelt. Bei der Betrachtung des Fotos erkennt die Kammer kein helleres, dezentes Grün. Dies zeigt die subjektiven Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung und Beschreibung von Farbtönen, vor allem wenn es sich um Nuancen handelt. Festzuhalten ist, dass Zeuge C._____ die Farbe konstant als grün beschreibt, was mit dem Fahrzeug des Beschuldigten nicht übereinstimmt. Dies gab auch der Zeuge C._____ selbst zu Protokoll. Beim Anblick der eingereichten Fotos des VW-Busses des Beschuldigten räumte C._____ Zweifel ein, dass es sich um das Tatfahrzeug handle, der Farbton und die Lampen würden nicht stimmen (pag. 348 Z. 46 und pag. 349 Z. 8 f.). Vor dem Hintergrund, dass der Zeuge C._____ sich selbst als «eingefleischten VW-Bus-Liebhaber» (pag. 69 Z. 50 f.) bezeichnete, erachtet die Kammer die Aussage von C._____, wonach das fehlbare Fahrzeug ein neuerer, hellerer VW-Bus gewesen sei, als glaubhaft.

Der Zeuge G._____ beschrieb den VW-Bus des fehlbaren Lenkers im Widerspruch zu C._____ zuerst als anthrazit/rostfarbig/gelb (pag. 46 Antwort auf Frage 12), alsdann in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme wiederholt als weiss (pag. 52 Z. 68 f.; pag. 56 Z. 210). Auf Vorhalt seines Widerspruchs erklärte G._____, dass es rostgelb gewesen sei. Oder es sei ein dunkleres Auto gewesen und er habe es mit dem kleineren weissen Auto verwechselt. Schliesslich blieb er bei seiner Erstaussage anthrazit/rostfarbig/gelb (pag. 56 Z. 219 ff.). Auf Vorhalt der Fotos in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung gab G._____ an, dass es sich um besagtes Fahrzeug handeln könne (pag. 353 Z. 1). Zur Farbe allgemein konnte er keine Aussagen mehr machen (pag. 353 Z. 5 ff.). Aus den Aussagen des Zeugen G._____ geht hervor, dass er sich bzgl. der Fahrzeugfarbe von Anfang an unsicher war, weshalb diesbezüglich nicht auf seine Aussagen abgestellt werden kann.

Die Vorinstanz erklärte die Abweichungen bzgl. Fahrzeugfarbe mit den Lichtverhältnissen im Zeitpunkt des Vorfalls (Septembermorgen) und insbesondere auch damit, dass der Beschuldigte gebremst hatte und damit die Farbe von hinten ins rötliche gegangen sein dürfte (S. 14 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 443). Weiter hielt die Vorinstanz fest, es sei bekannt, dass Farbbeschreibungen von Zeugen oftmals unterschiedlich und teilweise abweichend von den wahren Begebenheiten erfolgen würden, was man auch anhand des Vergleichs zwischen dem von C._____ eingereichten Bild und seiner Beschreibung des auf dem Bild ersichtlichen Farbtons als dezentes Grün sehe. Weiter schloss sich die Vorinstanz den Ausführungen der Staatsanwaltschaft an, wonach auch der Sonnenstand zu berücksichtigen sei und der graue Farbton des VW-Busses des Beschuldigten je nach Lichtverhältnissen auch metallic grün erscheinen könne. Bei dieser Argumentation verkennt die Vorinstanz, dass sich in den Akten keinerlei Hinweise darauf finden, dass die Zeugen durch die Sonneneinstrahlung geblendet worden wären und die Farbe nicht richtig hätten wahrnehmen können. Weiter ergibt sich aus der von Rechtsanwältin B._____ anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Wetterabfrage (pag. 532 ff.), dass es sowohl am 5. wie auch am 7. September 2022 am Morgen bewölkt bis bedeckt war, weshalb nicht anzunehmen ist, dass ein grau metallisiertes Fahrzeug in einem helleren grün wahrgenommen worden wäre. Bei den damaligen Lichtverhältnissen wäre die Fahrzeugfarbe wohl tendenziell dunkler anstatt heller wahrgenommen worden.

Insgesamt stimmen die Angaben der Zeugen C._____ und G._____ zur Farbe über Nuancen hinaus nicht überein. Gewisse Widersprüche sind mit der seither vergangenen Zeit erklärbar, im Zweifel ist deshalb eher auf die tatnahen Aussagen abzustellen. Auch das dynamische Geschehen kann eine Fehlerquelle sein. Zumal vor C._____ ein weisses Fahrzeug gefahren ist, könnte dies seine Unsicherheit bzgl. der Fahrzeugfarbe des fehlbaren Fahrzeuges erklärbar machen. Die unterschiedlichen Farbangaben können auch dem Schock einer Beinahekollusion geschuldet sein. Allerdings gaben beide Zeugen an, dass sie das fehlbare Fahrzeug nach dem Vorfall während einer gewissen Zeit weiterhin im Blickfeld hatten (pag. 75 Z. 269). Insofern beruht die Farbangabe der beiden Zeugen nicht nur auf einer kurzen Wahrnehmung. Insgesamt stimmen die Aussagen der Zeugen C._____ und G._____ insofern überein, als dass das fehlbare Fahrzeug ein VW-Bus war. Zum konkreten Fahrzeugmodell konnten die Zeugen keine Aussagen machen. Weiter di-

vergieren ihre Aussagen bei der Farbangabe in sich und im Verhältnis zueinander in fundamentaler Weise und lassen sich nicht mit der Farbe des VW-Busses des Beschuldigten vereinen. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ergeben sich somit nicht nur auf den ersten Blick Abweichungen betreffend Farbe, sondern die Widersprüche bzgl. der Farbe des fehlbaren Fahrzeuges lassen sich nach dem Gesagten nicht plausibel auflösen.

13.3 Identifikation des Beschuldigten

Der Zeuge G._____ schilderte, wie er nach dem Manöver zum fehlbaren Fahrzeug auf gleiche Höhe habe aufschliessen wollen, um dem Lenker in die Augen zu schauen. Da es Stau gehabt habe, habe er aufschliessen und den Lenker anschauen können. Auf gleicher Höhe fahrend, habe er den fehlbaren Lenker gesehen. Es sei sicher ein Mann gewesen. Es sei nur eine Person im Fahrzeug gewesen. Er habe dem Fahrer gestikuliert, ob es ihm eigentlich noch gehe. Darauf habe der Lenker ihm den Mittelfinger gezeigt (pag. 45 Antwort auf Frage 3, pag. 46 Antwort auf Frage 15; pag. 51 Z. 56 ff.; pag. 55 Z. 194; pag. 57 Z. 247 f.). Er schilderte damit ausgefallene, aber plausible Details. C._____ bestätigt dieses «händelen» der beiden Fahrzeugführer (pag. 63 Antwort auf Frage 1).

G._____ gab bei seiner Einvernahme vom 13. September 2022 weiter an, um den fehlbaren Lenker wiederzuerkennen, würde es vermutlich nicht genügen. Sie hätten auch nicht direkt die gleiche Höhe gehabt. Der Fahrer habe aber sicher kürzere, vielleicht etwas dunklere, Haare gehabt. Beim Alter schätze er, dass der Fahrer zwischen 45 und 50 Jahren gewesen sei (pag. 46, Antwort auf Frage 16). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. August 2023 gab der Zeuge G._____ zunächst an, er habe den fehlbaren Lenker gesehen, es sei aber nur ein kurzer Blick gewesen. Die Frage, ob er den Lenker des VW-Busses beschreiben könne, verneinte er und gab an, es sei zu schnell gegangen und man habe sich nur während ein paar Sekunden angeschaut (pag. 55 Z. 179 ff.). Auf Vorhalt seiner Aussagen aus der polizeilichen Einvernahme vom 13. September 2022 zeigte sich G._____ erstaunt darüber, dass er dort Angaben zur Haarfarbe gemacht hatte (pag. 55 Z. 185 f.). Auf Frage erkannte der Zeuge G._____ dann aber den in der Einvernahme anwesenden Beschuldigten als fehlbaren Lenker (pag. 55 Z. 190). Auf Vorhalt, dass der Beschuldigte von einer Fehlablesung des Nummernschildes ausgehe, meinte G._____, dass es genau das Fahrzeug BE ._____ und der Beschuldigte gewesen seien (pag. 55 Z. 198). Wenn er heute sein Gesicht sehe, wisse G._____, dass er es gewesen sei (pag. 56 Z. 212; pag. 57 Z. 254). Auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte er, dass er den Beschuldigten als Lenker wiedererkenne. Er sei es sicher. Als er ihn gesehen habe, habe er ihn wiedererkannt (pag. 352 Z. 31 ff.; pag. 354 Z. 2). Die Aussagen des Zeugen G._____ sind insgesamt detailreich, nachvollziehbar und damit auch glaubhaft. Dennoch ist auf den Umstand, dass der Zeuge G._____ den Beschuldigten nur wenige Tage nach dem Vorfall nicht sehr detailliert beschreiben konnte, ihn aber mehr als ein Jahr später bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auf Nachfrage hin erkannt haben will, nachfolgend noch einzugehen.

C._____ ist gemäss eigenen Aussagen – abgesehen vom Manöver – nie auf gleicher Höhe mit dem VW-Bus gefahren und hatte deshalb keinen direkten Einblick

in den Fahrerraum. Er könne den Lenker weder beschreiben noch wiedererkennen (pag. 65 Antwort auf Frage 12; pag. 73 Z. 203 f.). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme konnte er den Beschuldigten deshalb auch nicht wiedererkennen (pag. 74 Z. 208).

Der Beschuldigte war im Tatzeitpunkt knapp 48 Jahre alt und gemäss Foto der Information zur Einsatzplanung von 2023 hatte er damals eine Teilglatze (pag. 256). Die Haarfarbe des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung (grau) passt nicht zu den von Zeuge G._____ beschriebenen eher dunkleren Haaren, was jedoch der seit dem Tatzeitpunkt verstrichenen Zeit geschuldet sein könnte. Grundsätzlich entspricht der Beschuldigte demnach vom Typ her der Beschreibung des Zeugen G._____.

Hinsichtlich der Durchführung einer Gegenüberstellung zum Zwecke der Täteridentifikation bestehen weder besondere Vorschriften noch eine gefestigte einheitliche Praxis. Im Interesse einer möglichst zuverlässigen Täteridentifikation dürfte es sich aber empfehlen, dem Zeugen mehrere Personen zu zeigen bzw. mehrere Vergleichsbilder vorzulegen. Wird nur eine Person gezeigt oder ein Bild vorgelegt, lässt sich ein gewisser Suggestivcharakter der Konfrontation nicht leugnen. Wird nur eine Person präsentiert oder nur ein Bild vorgelegt, erscheint eine Identifizierung wohl nicht von vornherein als unverwertbar, doch ist dieser Umstand im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen (BSK StPO-HÄRING, 3. Aufl. 2023, Art. 146 N 11).

Aus dem Protokoll der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme von G._____ vom 11. August 2023 (vgl. pag. 50 ff.) geht hervor, dass nebst der Staatsanwältin und der Protokollführerin auch der Beschuldigte mit seiner Verteidigung bei der Befragung von G._____ anwesend waren. Inwiefern dem Zeugen die weiter anwesenden Personen zu Beginn der Einvernahme vorgestellt wurden, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Praxisgemäss erfolgt jedoch zu Beginn der Einvernahme eine Vorstellung sämtlicher im Raum anwesenden Personen. Selbst wenn dies nicht erfolgt sein sollte, wäre es angesichts der Umstände für den Zeugen naheliegend gewesen, dass es sich bei A._____ um den Beschuldigten handeln könnte. Somit musste der Zeuge G._____ bereits vor der Frage, ob es sich beim Lenker um die Person handeln könnte, welche hinter ihm sitze (pag. 55 Z. 189), wissen, dass es sich bei der weiter anwesenden Person mit grosser Wahrscheinlichkeit um den beschuldigten Lenker handelte. Eine derartige Gegenüberstellung eines Zeugen mit dem Beschuldigten entspricht nicht dem üblichen Vorgehen und weist einen gewissen Suggestivcharakter auf, weshalb der Identifikation auch ein geringerer Beweiswert beizumessen ist.

Die Beschreibung des Zeugen (45-50-jähriger, eher dunkelhaariger Mann) trifft grundsätzlich auf den Beschuldigten zu. Diese Beschreibung trifft allerdings auf eine Vielzahl der Personen, welche im Morgenverkehr auf dem Weg zur Arbeit sind, zu. Es ist daher möglich, dass der Beschuldigte vom Typ her ähnlich aussieht wie der fehlbare VW-Bus Lenker. Vorliegend kann nach dem Gesagten aber nicht von einer irrtumsfreien Wiedererkennung des Beschuldigten gesprochen werden, weshalb die Identifikation des Beschuldigten durch den Zeugen G._____ nicht als ausschlaggebendes Beweismittel zu qualifizieren ist.

Weiter wohnt der Beschuldigte an der O._____ (Adresse) und ist als Polizist auf dem Polizeiposten I._____(Ort) stationiert, was bedeutet, dass er die A1 resp. den H._____(Ort) am Morgen Richtung Zürich befährt, um zur Arbeit zu gelangen. Dazu verlässt er die Autobahn bei der Ausfahrt L._____(Ort). Die örtlichen Begebenheiten würden demnach passen resp. schliessen den Beschuldigten als Täter nicht aus.

Der Beschuldigte verfügt über einen tadellosen automobilistischen Leumund. Er ist nicht vorbestraft und gegen ihn wurden keine Administrativmassnahmen erlassen (pag. 331 f.). Dieser Umstand belastet ihn nicht, schliesst eine Täterschaft jedoch auch nicht aus. Auch kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten aus dem Umstand ableiten, dass es sein täglicher Arbeitsweg sei, die Strecke gut kenne, der Vorfall nicht zu ihm als Person passe und er als Polizist wisse, dass dieser Streckenabschnitt überwacht werde (pag. 358 Z. 8 ff.; pag. 361 Z. 17 ff.). Wie die Vorinstanz treffend festhielt, können sich die Verhaltensweisen und Emotionen im Verkehr vom Auftreten im Alltag unterscheiden. Insgesamt vermögen der automobilistische Leumund, sein Beruf als Polizist sowie die geltend gemachte besonnene Art den Beschuldigten weder belasten noch entlasten.

13.4 Kennzeichen

C._____ nannte bereits in seiner Anzeige vom 9. September 2022 das Kennzeichen BE ._____ als dasjenige des fehlbaren VW-Busses. Weiter nannte er das Kennzeichen ZH ._____ als dasjenige des anderen Zeugen, welcher den Vorfall ebenfalls beobachtet habe (pag. 7). Beim von C._____ angegebenen Berner Kennzeichen handelt es sich um das stärkste Indiz, welches für die Täterschaft des Beschuldigten spricht. Gemäss eigenen Angaben habe sich C._____ die Nummernschilder des fehlbaren Fahrzeuges sowie des weissen Lieferwagens gemerkt, indem er sich die zwölf Ziffern bis zur Niederschrift immer wieder aufgesagt habe. Er sei schliesslich bei der Ausfahrt L._____(Ort) ab der Autobahn, habe auf dem nahen Schulparkplatz angehalten und sich die Nummernschilder BE ._____ und ZH ._____ auf ein Couvert aufgeschrieben (pag. 70 Z. 69 f.; pag. 75 Z. 269 ff.). Gemäss C._____ bestehe die Möglichkeit, dass er eine Ziffer verwechselt habe, aber wenn der Fahrzeugbeschrieb stimme, müsse es ein irrsinniger Zufall sein. Er sei sich sicher, dass er das Nummernschild richtig notiert habe, was er in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte (pag. 74 Z. 219 ff.; pag. 345 Z. 14).

Das Nummernschild von G._____ schrieb der Zeuge C._____ korrekt nieder, wodurch G._____ kontaktiert werden konnte. Dieser gab an, er habe sich das Nummernschild des VW-Busses ebenfalls notiert, habe das Stück Papier aber nach ein paar Tagen weggeworfen, da er nichts gehört habe. Er wisse nur noch, dass es ein BE Schild gewesen sei (pag. 46 Antwort auf Frage 12; pag. 52 Z. 67 f.; pag. 352 Z. 15 ff.). Zur Klärung der Frage nach dem Nummernschild des fehlbaren Lenkers können die Aussagen des Zeugen G._____ somit nicht herbeigezogen werden.

Die Vorinstanz argumentiert, das von C._____ genannte Kennzeichen BE ._____ passe auf das Fahrzeug, welches von den beiden Zeugen beschrieben worden sei. Es passe sowohl der Fahrzeugtyp, die Marke sowie die Farbe (S. 15 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 444), und es sei äusserst unwahr-

scheinlich, dass selbst bei einer oder zwei fehlerhaften Ziffer(n) dennoch eine BE-Nummer mit dem passenden Fahrzeug (Typ, Farbe und Marke) resultiere. Hierbei verkennt die Vorinstanz, dass die beiden Zeugen lediglich übereinstimmend angaben, dass es sich beim fehlbaren Fahrzeug um einen VW-Bus gehandelt hat. Zum genauen Typ konnten weder der Zeuge C._____ noch der Zeuge G._____ Angaben machen. Bzgl. Farbe kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden; auch dort stimmen die Zeugenaussagen nicht überein. Bekanntlich notierte der Zeuge C._____ das Kennzeichen des Fahrers des weissen Kleinlastwagens korrekt, da dies zum Zeugen G._____ führte (pag. 46 Antwort auf Frage 13). Obschon dies ein Indiz für die ausgeprägte numerische Merkfähigkeit des Zeugen C._____ ist, bedeutet es nicht automatisch, dass er sich auch das Kennzeichen des fehlbaren VW-Busses korrekt gemerkt hatte. Ein Ablese- resp. Erinnerungsfehler wäre bei zwölf Ziffern menschlich und ist nicht auszuschliessen.

13.5 Tatzeit

Die angeklagte Tatzeit ist Montag, 5. September 2022 resp. alternativ Mittwoch, 7. September 2022, je in der Zeit von ca. 07.10 Uhr bis ca. 07.15 Uhr. Der Zeuge C._____ brachte den Montag, 5. September 2022 zur Anzeige (pag. 7) und blieb auch in sämtlichen darauffolgenden Einvernahmen beim Montag, 5. September 2022 um ca. 07.10 Uhr als Tatzeit (pag. 63 Antwort auf Frage 1; pag. 74 Z. 232 ff.). Er wisse es noch ziemlich genau, da sein Unterricht in L._____(Ort) um 07.30 Uhr beginne (pag. 69 Z. 40 f.). Er gab an, sich beim Datum sicher zu sein und erklärte stimmig, dass für ihn auch die Anzeigeerstattung am 9. September 2022 mit dem Tatzeitpunkt am 5. September 2022 zusammenpasse. Am Ereignistag habe es ihn noch nicht dazu bewogen, Anzeige zu erstatten. In der Nacht habe er aber Schreckmomente gehabt. Da habe er sich entschlossen, Anzeige zu erstatten (pag. 72 Z. 163 ff.). Es gehe für ihn auf, dass er zwei bis drei Tage abgewartet habe, bis er die Anzeige verfasst habe (pag. 346 Z. 39 ff.). Er sei sich beim Datum sicher, weil er sich die persönlichen Notizen am 9. September 2022 gemacht habe und daraufhin auf den Polizeiposten habe gehen wollen, der nicht besetzt gewesen sei (pag. 74 Z. 232 f.). Er sei sich sowohl beim Wochentag wie auch beim Datum sicher. Montags und mittwochs gebe er in L._____(Ort) Schule. Auf Vorhalt, ob es nicht der Mittwoch, 7. September 2022 gewesen sein könnte, war er der Meinung, es sei am Montag gewesen. Es müsse der Montag gewesen sein (pag. 74 Z. 238 ff.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte er seine Anzeige vom 9. September 2022 als richtig und auch das Datum vom Montag, 5. September 2022 (pag. 345 Z. 21; pag. 346 Z. 4). Ergänzend gab der Zeuge C._____ zu Protokoll, dass im Grunde genommen beide angeklagten Zeiten nicht stimmen können, da man vom H._____(Ort) nicht in zehn Minuten nach I._____(Ort) komme (pag. 346 Z. 45 f.).

Der Zeuge C._____ war sich beim Montag, 5. September 2022 sicher und liess im gesamten Verfahren keine Zweifel daran aufkommen. G._____ konnte sich nicht an die Tatzeit erinnern oder diese herleiten und verwies dafür auf die Angaben von C._____ (pag. 159; pag. 56 Z. 242 ff.; pag. 352 Z. 25 f.).

Der von C._____ angegebene Montag, 5. September 2022 steht im Widerspruch zu den vorhandenen objektiven Beweismitteln. Die objektiven Beweismittel lassen

eine Täterschaft des Beschuldigten am Montag, 5. September 2022 aus den folgenden Gründen nicht zu:

Der Beschuldigte stempelte am Montag, 5. September 2022 spätestens um 06.30 Uhr an seinem Dienstort, dem Polizeiposten I._____(Ort), mit dem Schlüssel ein. Ein Passepartout existiert nicht, Stempelungen können nur mit dem persönlich zugeteilten Schlüssel vorgenommen werden. Ersichtlich ist, wo manuelle Einträge vorgenommen worden sind (pag. 30 Z. 154 ff.; pag. 193). Manuelle Änderungen auf dem Computer sind möglich, wären aber als solche mit einem «Stift» ersichtlich, was vorliegend nicht der Fall ist (pag. 30 Z. 160). Die Ausstempelung des Beschuldigten erfolgte um 16.45 Uhr mit dem Schlüssel am Ersatzstandort L._____(Ort) (Garagen in L._____(Ort)). Manuell trug der Beschuldigte eine Stunde Mittagspause ein (pag. 32 Z. 216 ff.; pag. 39, 95 f., 138). Da gemäss Auskunft des Stabs- und Personalchefs P._____ damals noch Blockzeiten galten, war die frühestmögliche Zeiterfassung um 06.30 Uhr, auch wenn der Beschuldigte vorher mit der Arbeit begonnen hätte (pag. 157). Dazu passt die vom Beschuldigten am 5. September 2022 um 06.38 Uhr verfasste E-Mail an Q._____ zwangslos in den zeitlichen Ablauf, auch wenn nicht gesagt werden kann, von welchem Standort resp. Gerät die E-Mail gesendet worden ist (pag. 162 ff.).

Weiter ist belegt, dass der Beschuldigte am Montag, 5. September 2022 um 07.00 Uhr mit dem Polizisten J._____, welcher beim Polizeiposten E._____(Ort) stationiert ist, in L._____(Ort) abgemacht hatte, um gemeinsam nach K._____(Ort) an eine Veranstaltung des R._____ (Verband) zum Thema S._____ zu fahren. Dies ergibt sich aus den Aussagen von J._____ (pag. 341 Z. 28 ff.), aber auch aus dem E-Mailverkehr zwischen diesem und dem Beschuldigten. Demnach haben sie sich für den 5. September 2022 um 07.00 Uhr beim Werkhof L._____(Ort) verabredet (pag. 10 f.). Auch der Outlookkalender sowie das Fahrtenbuch des polizeiinternen Skoda Yeti T._____ (Kennzeichen) belegen, dass der Beschuldigte diesen am 5. September 2022 buchte und benutzte (pag. 131, 146 ff.). Das Fahrtenbuch gibt zwar keine Auskunft darüber, an welchem Standort der Beschuldigte den Skoda Yeti behändigte. Ordentlicher Standort dieses Fahrzeuges ist aber I._____(Ort), der Dienstort des Beschuldigten (pag. 137). Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte das Fahrzeug in I._____(Ort) behändigte. Dem Beschuldigten wurde für den 5. September 2022 keine Parkbewilligung ausgestellt, was aber auch nicht nötig war (pag. 136 f.). Auffallend ist, dass die im Fahrtenbuch angegebenen 191 km nicht mit der Fahrt via Autobahn von L._____(Ort) zum Hotel U._____ in K._____(Ort) und zurück von rund 130 km übereinstimmen. Der Beschuldigte gab diesbezüglich anlässlich der Berufungsverhandlung zu Protokoll, in den 191 km sei sicher auch die Strecke von I._____(Ort) über L._____(Ort), wo er den Kollegen holen gegangen sei, enthalten (pag. 525 Z 2 ff.). Die Diskrepanz bei den Kilometerangaben bestätigt die Aussage des Beschuldigten, dass er am Morgen vom 5. September 2022 mit seinem privaten Fahrzeug an seinen Dienstort, dem Polizeiposten I._____(Ort) fuhr und dort den polizeiinternen Skoda Yeti behändigte, um via L._____(Ort), wo er den Kollegen J._____ abholte, nach K._____(Ort) an die Veranstaltung zu fahren. Da er um 16.45 Uhr am Ersatzort L._____(Ort) ausstempelte, fuhr er gemäss eigenen Aussagen mit dem Skoda Yeti anschliessend nach Hause (pag. 524 f. Z. 38

ff.). Im Fahrtenbuch ist kein Vermerk «Privatfahrt» angebracht und ein Abrechnungsformular Privatfahrt wurde vom Beschuldigten ebenfalls nicht eingereicht, was aber vom Dienstchef so bewilligt sei (pag. 36 Z. 368 ff.; pag. 176; pag. 189; pag. 360 Z. 28, pag. 525 Z. 6 ff., pag. 525 Z. 12 ff.). Aufgrund des Zeitausweises des Beschuldigten ist naheliegend, dass dieser den Skoda Yeti am 6. September 2022 zum Polizeiposten I._____(Ort) retournierte, da er an diesem Tag «Büro» eingetragen hatte (pag. 172). Dies würde annähernd mit den angegebenen 191 km korrelieren und passt im Übrigen zu den Angaben des Beschuldigten, wonach er am 5. September 2022 mit dem Dienstfahrzeug nach Hause gefahren sei (pag. 36 Z. 368 ff.; pag. 525 Z. 2 ff.).

Belegt ist weiter, dass der Skoda Yeti T._____(Kennzeichen) am 5. September 2022 um 08:07:41 Uhr ins Parking U._____ K._____(Ort) gefahren und um 15:50:26 Uhr ein Fahrzeug mit dem Kennzeichen V._____ (Kennzeichen) bei der Ausfahrt erfasst wurde. Nach Angabe des Parking Hotel U._____ handelt es sich dabei um einen Lesefehler und es dürfte sich mithin bei der registrierten Ein- und Ausfahrt um das gleiche Fahrzeug handeln (pag. 112 f.). Halter der Kontrollschildnummer T._____(Kennzeichen) ist die Kantonspolizei W._____ (Kanton), eingelöst auf einen schwarzen Skoda Yeti (pag. 116, 118). Schliesslich hatte sich der Beschuldigte für den Y._____ (Anlass) der X._____ (Organisation) und des R._____ (Verband) vom 5. September 2022 im Hotel U._____ in K._____(Ort) angemeldet und befand sich auf der Meldeliste. Eine Präsenzliste wurde nicht geführt, das Namensschild des Beschuldigten wurde aber behändigt. Der Y._____ (Anlass) fing offiziell um 09.00 Uhr an und dauerte bis ca. 15.30 Uhr (pag. 23, 103 ff.). Die angefallenen Parkgebühren von CHF 27.80 machte der Beschuldigte mit Reise- und Vertrauensspesen-Rechnung für die Monate September bis Januar 2023 wieder erhältlich (pag. 33 Z. 268 f.; pag. 133). Korrelierend machte J._____ für den 5. September 2022 keine Spesen geltend (pag. 142 ff.).

Insgesamt belegen die objektiven Beweismittel, dass der Beschuldigte am Montag, 5. September 2022 an der Veranstaltung im Hotel U._____ K._____(Ort) teilnahm und damit zeitlich seinen privaten VW California Beach BE ._____ nicht in der Zeit von 07.10 bis 07.15 Uhr den H._____(Ort) hinaufgefahren haben kann. Weder bei der Stempeluhr, beim Emailverkehr mit J._____ noch bei der E-Mail vom 5. September 2022 um 06.38 Uhr (pag. 162 ff.) oder dem Parkticket und den Angaben des Veranstalters sind Manipulationen erkennbar resp. gibt es Hinweise darauf, wovon auch die Staatsanwaltschaft ausgeht. P._____ erklärte zu den Zeiterfassungen, dass Änderungen von Personen mit Administratorenrechten als Handeinträge ersichtlich wären. Solche seien aber weder beim Beschuldigten noch bei J._____ ersichtlich. Darüber hinaus könne nur der technische Betreuer des Programms Änderungen vornehmen (pag. 158). Daran ändern die Angaben resp. Vermutungen des Polizisten D._____ zu allfälligen Manipulationen oder ungewöhnlich geraden Stempelzeiten nichts (pag. 88 Z. 223 ff.; pag. 92 Z. 392 ff.; pag. 340 Z. 13 ff.). Vielmehr passen die Aussagen des Beschuldigten zu den objektiven Beweismitteln, womit es sich seinerseits nicht um reine Schutzbehauptungen handeln kann. Mit der Vorinstanz ist deshalb nicht erwiesen, dass der Beschuldigte das angeklagte Fahrmanöver am 5. September 2022 begangen hat.

Alternativ wird dem Beschuldigten vorgeworfen, das fehlbare Fahrmanöver am Mittwoch, 7. September 2022 in der Zeit von ca. 07.10 bis 07.15 Uhr begangen zu haben. Dies stützt sich auf den Umstand, dass der Beschuldigte an diesem Tag erst um 07.20 Uhr am Polizeiposten I._____(Ort) einstempelte (pag. 186, 191, 197). Auch wenn dies gemäss Google Maps in zeitlicher Hinsicht theoretisch möglich wäre, ist die Strecke im dichten Morgenverkehr auf der Autobahn, ab der Autobahn in L._____(Ort), durch die Klus nach I._____(Ort) unrealistisch. Der Beschuldigte gab an, er brauche für den Weg mindestens ca. 20 Minuten (pag. 360 Z. 16 ff.). Auch C._____ bezweifelte die zeitliche Möglichkeit (pag. 346 Z. 45 f.). C._____ korrigierte seinen Arbeitsbeginn in der erstinstanzlichen Einvernahme von 07.30 Uhr auf 07.20 Uhr, sowohl für den 5. September 2022 als auch für den 7. September 2022 (pag. 346 Z. 13), was für ihn zeitlich ebenfalls sehr knapp ist. Der 7. September 2022 steht weiter im Widerspruch mit den klaren zeitlichen Angaben von C._____, welcher auch in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Nachfrage beim Montag, 5. September 2022 blieb (pag. 346 Z. 21; pag. 347 Z. 14). Es ist eine unbelegte Vermutung, dass er sich wegen seiner Arbeitstage Montag und Mittwoch in L._____(Ort) im Datum geirrt haben soll. Das einzige Indiz, das für eine Tatzeit am 7. September 2022 spricht, ist, dass der Beschuldigte an diesem Mittwoch nachweislich um 07.20 Uhr mit dem Schlüssel an seinem Arbeitsort am Polizeiposten I._____(Ort) einstempelte. Zum 7. September 2022 sind ansonsten keine weiteren objektiven Beweismittel vorhanden. Belastend ist auch nicht, dass der Beschuldigte nicht mehr wusste, weshalb er am 7. September 2022 erst um 07.20 Uhr anfing zu arbeiten (pag. 361 Z. 7 ff.). Subjektive Beweismittel zum 7. September 2022 sind wenig bis keine vorhanden, da der Beschuldigte und die Zeugen grossmehrheitlich zum 5. September 2022 und nicht zum 7. September 2022 befragt wurden. Sodann spricht auch die von Rechtsanwältin B._____ anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichte Abfrage zu den Witterungsverhältnissen an den beiden in Frage stehenden Tagen dafür, dass sich der Vorfall nicht am Mittwoch, 7. September 2022 ereignete. Der Zeuge C._____ gab an, das Wetter sei zum Tatzeitpunkt trocken gewesen. Darauf schloss er, da sich sein Fahrzeug bei nassen Strassen anders verhalten hätte (pag. 347 Z. 31 ff; pag. 532 ff.). Aus den eingereichten Abfragen zu den Witterungsverhältnissen ergibt sich, dass es am Morgen des 5. Septembers 2022 um 7.10 Uhr teilweise bewölkt bis bewölkt, aber trocken war. Am Mittwoch, 7. September 2022 war das Wetter in L._____(Ort) um 7.10 Uhr hingegen stark bewölkt bis bedeckt und regnerisch, weshalb davon auszugehen ist, dass die Strassen am Morgen des 7. September 2022 nass gewesen sein dürften, was sich nicht mit den glaubhaften Aussagen des Zeugen C._____ vereinbaren lässt.

14. Gesamtwürdigung und Beweisergebnis

Zusammenfassend werden die Aussagen der Zeugen C._____ und G._____ grundsätzlich als glaubhaft erachtet, sind aber als Zeugenaussagen per se fehleranfällig, was ihnen – insbesondere angesichts des dynamischen Geschehens – nicht vorzuwerfen ist. Bei der Fahrzeugfarbe divergieren die Zeugenaussagen allerdings eklatant und nicht lediglich im Bereich von Nuancen. Bei der Typenbeschreibung bleiben die Aussagen vage. Die Aussagen vermögen die bestehenden Unsicherheiten nicht genügend aus dem Weg zu räumen. Die Indizien passen nach Ansicht der

Kammer für beide Daten insgesamt nicht im erforderlichen Mass stimmig zueinander. Falls irgendwelche Manipulationen stattgefunden hätten, lassen sich diese trotz intensiver Untersuchung – in diesem Umfang für eine grobe Verkehrsregelverletzung erstaunlich – nicht nachweisen. Dass Zeugen sich nach einer gewissen Zeit bzgl. des Tatzeitpunktes unsicher sind, ist nachvollziehbar und ergibt sich auch aus den Aussagen des Zeugen G._____, der sich im Nachhinein nicht mehr erinnern konnte, ob sich der Vorfall am Montag oder am Mittwoch ereignete. Demgegenüber erscheint es unwahrscheinlich, dass der Zeuge C._____ sich bereits am Freitag, 9. September 2022 bzgl. des Tatzeitpunkts geirrt haben könnte. Der Argumentation der Vorinstanz, wonach sich der Zeuge C._____ die zwölf Ziffern der beiden Kennzeichen fehlerfrei gemerkt haben soll, im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung aber den Montag mit dem Mittwoch verwechselt haben soll, kann nicht gefolgt werden. Dem insgesamt glaubhaften und zuverlässigen Zeugen C._____ ist zuzutrauen, dass er sich am Freitag, 9. September 2022 korrekt daran erinnern konnte, ob sich der fragliche Vorfall zwei Tage zuvor am Mittwoch, oder zu Beginn der Woche am Montag ereignet hat. Ein Zahlenverdreher bei den Kennzeichen erscheint vor diesem Hintergrund wahrscheinlicher als ein Irrtum bzgl. des Tatzeitpunktes.

Gestützt auf die obigen Erwägungen ist der angeklagte Sachverhalt samt Alternativanklage nicht erstellt. Hinsichtlich der Frage, ob der Beschuldigte der fehlbare Lenker des VW-Busses war, bestehen mehr als abstrakte und theoretische Zweifel. Der Beschuldigte ist daher vom Vorwurf der groben Verkehrsregelverletzung, angeblich begangen am 5. bzw. 7. September 2022, auf der Autobahn A1, Fahrtrichtung Zürich, bei der Reduktion von drei auf zwei Fahrspuren, ca. Autobahn-KM ._____ (Gemeinde F._____), durch unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel, freizusprechen.

IV. Verletzung Beschleunigungsgebot

15. Vorbringen des Beschuldigten

Die Verteidigung machte anlässlich der Berufungsverhandlung eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend. Zur Begründung führte sie aus, das Verfahren dauere bereits seit rund vier Jahren an, was zu lange sei. Insbesondere brachte die Verteidigung vor, das Verfahren sei nach den Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft am 11. August 2023 bis zur Überweisung an das Gericht und dann wiederum bis zur erstinstanzlichen Verhandlung am 17. Dezember 2024 brach gelegen. Gesamthaft liege eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vor.

16. Theoretische Grundlagen

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]). Überdies konkretisiert Art. 5 StPO das Beschleunigungsgebot für das Strafrecht. Es verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren beförderlich zu führen, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Welche Dauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und ist gesamthaft zu würdigen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1). Muss das

Gericht das Urteil begründen, so stellt es der beschuldigten Person und der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO innert 60 bzw. 90 Tagen das vollständige begründete Urteil zu. Dabei handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung um eine Ordnungsvorschrift, wodurch die Gültigkeit oder Rechtskraft des Entscheides nicht tangiert wird. Mit der Überschreitung der in Art. 84 Abs. 4 StPO genannten Fristen geht nicht zwingend eine Verletzung des Beschleunigungsgebots einher, sie kann dafür aber ein Indiz darstellen (Urteile des Bundesgerichts 1B_443/2021 vom 6. Oktober 2021 E. 3.2; 1B_82/2021 vom 9. September 2021 E. 2.2; 6B_603/2019 vom 28. November 2019 E. 1.2; 6B_777/2017 vom 8. Februar 2018 E. 5.3). Die Folgen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots können je nach Schwere und Auswirkungen in einer Strafreduktion bestehen, in einem Verzicht auf Bestrafung münden oder – als ultima ratio – zur Einstellung des Verfahrens führen (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1). Die blosse Erwähnung im Dispositiv genügt gemäss Rechtsprechung als Wiedergutmachung, wenn das Beschleunigungsgebot lediglich bei der Ausfertigung der schriftlichen Urteilsbegründung im Sinne von Art. 84 Abs. 4 StPO verletzt wurde (Urteile des Bundesgerichts 6B_561/2020 vom 16. September 2020 E. 6; 6B_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.2). Bei einem Freispruch kommt von vornherein nur eine Berücksichtigung der Verletzung bei den finanziellen Folgen des Urteils in Frage (BSK StPO-SUMMERS, 3. Aufl. 2023, Art. 5 N 16).

17. Erwägungen der Kammer

Das Verfahren gegen den Beschuldigten wurde am 23. Januar 2023 eröffnet (pag. 1). Sowohl der Beschuldigte wie auch die Zeugen wurden während des Verfahrens mehrfach einvernommen (pag. 16 ff.) und es wurden diverse Unterlagen ediert (pag. 101 ff.). Entgegen den Vorbringen der Verteidigung lag das Verfahren nach den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen am 11. August 2023 sodann nicht brach. Nach den Einvernahmen wurden diverse Abklärungen bzgl. der Überprüfung des Alibis des Beschuldigten vom 5. September 2022 getätigt (vgl. pag. 120 ff.). Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 wurde der Verteidigung der Entwurf der Anklageschrift zugestellt und eine Frist von zehn Tagen gesetzt, um weitere Beweisanträge zu stellen (pag. 269). Diese Frist wurde auf Ersuchen der Verteidigung zwei Mal erstreckt (pag. 274 ff.). Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft datiert vom 29. Januar 2024 (pag. 283 f.). Es sind somit entgegen der Auffassung der Verteidigung keine längeren Phasen auszumachen, in denen die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau untätig gewesen wäre.

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau ging gleichentags am 29. Januar 2024 beim Regionalgericht Emmental-Oberaargau ein (pag. 283 ff.). Die Vorladung für die erstinstanzliche Hauptverhandlung vom 17. Dezember 2024 (pag. 333 ff.) wurde am 28. Mai 2024 (pag. 306 ff.) versendet. Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 6. Oktober 2025 und wurde den Parteien gleichentags zugestellt (pag. 430 ff.). Zwischen der mündlichen Urteilsmitteilung des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau am 20. Dezember 2024 (vgl. pag. 369) und der Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung am 6. Oktober 2025 (pag. 430 ff.) vergingen somit rund 10 Monate, was einem Mehrfachen der ordentlichen Fristen gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO entspricht und für sich allein betrachtet zu lang ist. Wie unter Erwägung 16. hiervor ausgeführt, zieht die Überschreitung der Ordnungsfristen von

Art. 84 Abs. 4 StPO aber nicht zwingend eine Verletzung des Beschleunigungsgebots nach sich, sondern liefert hierfür lediglich ein Indiz, welches unter Würdigung der Gesamtumstände mitzuberücksichtigen ist. Wie hiervor aufgezeigt, gab es – bis auf die Zeit zwischen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und dem Erhalt der Urteilsbegründung – keine längeren Phasen der Untätigkeit. Auf den ersten Blick mag die gesamthafte Verfahrensdauer von knapp vier Jahren als zu lange erscheinen. Im vorliegenden Verfahren wurde allerdings sehr umfangreich ermittelt, was angesichts des Vorwurfs der groben Verkehrsregelverletzung unüblich ist. Zudem wurde dem Beschuldigten resp. seiner Verteidigung das Urteilsdispositiv anlässlich der telefonischen Urteilsmitteilung (infolge akuter Erkrankung der Gerichtspräsidentin) am 20. Dezember 2024 mitgeteilt und kurz begründet (pag. 369). Der Beschuldigte wusste mithin bereits zum Urteilszeitpunkt über den Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens Bescheid und wurde von der Vorinstanz nicht über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen gelassen. Es liegen demnach keine weiteren Umstände vor, die auf eine Verletzung des Beschleunigungsgebots hindeuten. Aus diesen Gründen erweist sich die vom Beschuldigten vorgebrachte Verletzung des Beschleunigungsgebots als unbegründet.

V. Kosten und Entschädigung

18. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte wird oberinstanzlich vom Vorwurf der groben Verkehrsregelverletzung freigesprochen. Sowohl die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 9'184.00 als auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 3'000.00 (Art. 24 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]), gehen folglich zu Lasten des Kantons Bern (Art. 423 StPO; Art. 428 Abs. 1 StPO).

19. Oberinstanzlicher Antrag auf Genugtuung

19.1 Vorbringen des Beschuldigten

Die Verteidigung beantragt oberinstanzlich die Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 1'000.00 (pag. 475). Zur Begründung führt sie zusammengefasst aus, im vorliegenden Verfahren sei das Beschleunigungsgebot verletzt worden und der Beschuldigte habe unter der langen Verfahrensdauer gelitten. Der Beschuldigte habe sich aufgrund seiner Tätigkeit als Polizist noch viel mehr Gedanken über den im Raum stehenden Vorwurf gemacht. Die Verfahrensdauer von vier Jahren und die damit einhergehende Ungewissheit habe ihn aufgrund seines Berufs stärker belastet als einen Durchschnittsbürger. Auch das Vorgehen von Fw D._____, welcher ihm eine Falle habe stellen wollen, sei sehr befremdlich und für den Beschuldigten sehr belastend gewesen. Aus diesem Grund erscheine es gerechtfertigt, dem Be-

schuldigten eine symbolische Genugtuung in der Höhe von CHF 1'000.00 zu bezahlen.

19.2 Theoretische Grundlagen

Gemäss Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO hat die beschuldigte Person bei einem Freispruch Anspruch auf eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Genugtuung sind somit nur bei *ausgeprägten Formen* der Persönlichkeitsverletzung geschuldet. Vorausgesetzt ist eine besonders *schwere* Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 OR. Als Beispiele für solche Verletzungen können neben der ungerechtfertigten Untersuchungs- und Sicherheitshaft die publik gewordene Hausdurchsuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer resp. Verletzung des Beschleunigungsgebots, eine breite Darlegung in den Medien oder auch allfällige Probleme im Familien- und Beziehungsleben durch die Strafuntersuchung genannt werden. Die mit jedem Strafverfahren in grösserem oder kleinerem Ausmass verbundene psychische Belastung, Demütigung oder Blossstellung nach aussen genügen demgegenüber im Regelfall nicht (BSK StPO-WEHRENBERG/FRANK, 3. Aufl. 2023, Art. 429 N 27).

19.3 Würdigung der Kammer

Die Verteidigung begründete den Anspruch auf Genugtuung einerseits mit der grossen psychischen Belastung des Beschuldigten, andererseits mit der langen Verfahrensdauer.

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 10. August 2026 gab der Beschuldigte an, gesundheitlich gehe es ihm gut, das Leben stimme für ihn momentan. Alles sei tipptopp. Das Verfahren selbst sei sehr belastend für ihn. Es dauere schon eine lange Zeit. Aber dies sei ein kleiner Teil, der Rest stimme so für ihn (pag. 522 Z. 15 ff.). Weiter gab der Beschuldigte an, das Verfahren habe bei der Arbeit keine Auswirkungen für ihn gehabt (pag. 523 Z. 13 ff.).

Dass das Verfahren für den Beschuldigten belastend war, ist nachvollziehbar. Dennoch sind die genannten Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt; dem Beschuldigten gelang es nicht, eine seelische Beeinträchtigung, welche die einem normalen Strafverfahren immanente psychische Belastung übersteigt, glaubhaft zu machen. Entgegen der Auffassung der Verteidigung ändert auch der Beruf des Beschuldigten nichts an dieser Tatsache. Vorliegend ging es um den Vorwurf einer Verkehrsregelverletzung und somit nicht um einen Vorwurf, welche die Kompetenz des Beschuldigten als Polizist oder dessen Integrität in Frage stellen würde. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Vorwurf einer groben Verkehrsregelverletzung einen Polizisten stärker belasten würde als eine Person, welche einem anderen Beruf nachgeht. Weiter ist das Vorgehen von Fw D._____ für die Beantwortung der Frage nach der Auswirkung des Verfahrens auf den Beschuldigten nicht von Relevanz. Dies ist polizeiintern aufzuarbeiten, was offenbar gemäss Aussagen des Beschuldigten und der Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung bereits geschehen ist (pag. 526 Z. 22 ff.).

Auch aus der Nichteinhaltung der Frist gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO kann der Beschuldigte keinen ausgleichsfähigen Nachteil zu seinen Gunsten ableiten. Das Ur-

teilsdispositiv wurde seiner Verteidigung anlässlich der telefonischen Urteilsmittteilung am 20. Dezember 2024 mitgeteilt und kurz begründet (pag. 369). Der Beschuldigte wusste mithin bereits zum Urteilszeitpunkt über den Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens Bescheid und wurde von der Vorinstanz nicht über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen gelassen. Die Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung im Oktober 2025 erscheint auch angesichts der geringen Tragweite der Sanktion nicht als nachteilig.

Der Antrag des Beschuldigten auf Ausrichtung einer Genugtuung ist nach dem Gesagten abzuweisen.

20. Entschädigung

20.1 Rechtliche Grundlagen

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Dazu gehört insbesondere der Ersatz der Kosten für den Beizug eines Anwalts (WEHRENBERG/FRANK, a.a.O., Art. 429 N 12 ff.).

Das Anwaltshonorar bestimmt sich nach dem Entschädigungstarif des Gerichtsstands (BGE 142 IV 163 E. 3.1.2) und damit im Kanton Bern nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811). Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b PKV beträgt der Tarifrahmen im Verfahren vor dem Einzelgericht des Regionalgerichts CHF 500.00 bis CHF 25'000.00. Im Rechtsmittelverfahren beträgt das Honorar 10 bis 50 Prozent des Honorars in erster Instanz (Art. 17 Bst. f i.V.m. Bst. b PKV). Innerhalb des von der Verordnung festgelegten Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz (a) nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und (b) der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG). Der Parteikostenersatz kann von der Höhe des Honorars abweichen (Art. 41 Abs. 5 KAG). Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt. Reisezeit ist nicht mit dem üblichen Honorar, sondern als gesonderter Reisezuschlag zu entschädigen, wobei gemäss kantonaler Praxis unterschiedliche Zuschläge von CHF 50.00 bis CHF 300.00 berücksichtigt werden (Art. 10 PKV).

20.2 Erstinstanzliche Entschädigung von Rechtsanwältin B._____

Erstinstanzlich beantragte Rechtsanwältin B._____ eine Entschädigung von CHF 13'084.00 (inkl. Auslagen und MWST; pag. 393 ff. und pag. 538 ff.). Die eingereichte Honorarnote gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

- Reisezeit: Die Reisezeit für die Teilnahme an den Einvernahmen sowie der erstinstanzlichen Hauptverhandlung (Positionen vom 11. August 2023 und 17. Dezember 2024) wird nicht als Arbeitszeit, sondern mit einem Honorarzuschlag von jeweils CHF 75.00 entschädigt (Art. 10 PKV; Ziff. 2 Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 20. Januar 2025). Somit wird der geltend gemachte Aufwand

um vier Stunden gekürzt und stattdessen ein Reisezuschlag von CHF 150.00 entschädigt.

- Teilnahme HV: Für die Teilnahme an der erstinstanzlichen Verhandlung werden 6,25 Stunden (effektive Dauer; pag. 333 ff.) vergütet. Daraus resultiert eine Kürzung um 0,75 Stunden.

Im Ergebnis wird der geltend gemachte Aufwand im erstinstanzlichen Verfahren auf 43,04 Stunden gekürzt, ausmachend CHF 12'131.75 (inkl. Auslagen und MWST).

20.3 Oberinstanzliche Entschädigung von Rechtsanwältin B._____

Oberinstanzlich machte Rechtsanwältin B._____ eine Entschädigung von CHF 7'869.75 (inkl. Auslagen und MWST) bei einem zeitlichen Aufwand von 28,89 Stunden geltend (pag. 542 ff.). Dieser geltend gemachte Zeitaufwand erscheint mit Blick auf die Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse sowie den geringen Aktenumfang und den Umstand, dass Rechtsanwältin B._____ bereits vor der Vorinstanz die private Verteidigerin des Beschuldigten war, als überhöht. Folgende Positionen geben hauptsächlich zu Bemerkungen Anlass:

- Redaktion Plädoyer: Für die Vorbereitung des Plädoyers wurden insgesamt 15 Stunden geltend gemacht. Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Plädoyer wurden 0,58 Stunden für die Position «Durchsicht Verfügung und Beilagen, Mail an Klient, Skizze Plädoyer» vom 31. Juli 2026 sowie weitere 0,83 Stunden für «Div. Telefonate, Aktendurchsicht» am 7. August 2026 geltend gemacht. Die Kammer erachtet eine Vorbereitungszeit von über 15 Stunden angesichts des ähnlichen Umfangs und Inhalts des Plädoyers wie vor der ersten Instanz als zu hoch; die Vorbereitung des Plädoyers (inkl. Aktenstudium) wird daher auf angemessene fünf Stunden gekürzt.

- Reisezeit: Die Reisezeit für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung wird nicht als Arbeitszeit, sondern mit einem Honorarzuschlag von CHF 75.00 entschädigt (Art. 10 PKV; Ziff. 2 Kreisschreiben Nr. 15 des Obergerichts vom 20. Januar 2025). Somit wird der geltend gemachte Aufwand um zwei Stunden gekürzt und stattdessen ein Reisezuschlag von CHF 75.00 entschädigt.

- Teilnahme HV: Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung werden 2,5 Stunden (effektive Dauer; pag. 519 ff.) vergütet. Daraus resultiert eine Kürzung um eine Stunde.

Im Ergebnis wird der geltend gemachte Aufwand im oberinstanzlichen Verfahren auf 15 Stunden gekürzt, ausmachend CHF 4'199.45 (inkl. Auslagen und MWST).

Damit hat der Kanton Bern dem Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von CHF 12'131.75 (inkl. Auslagen und MWST) und für das oberinstanzliche eine solche von CHF 4'199.45 (inkl. Auslagen und MWST) auszurichten.

VI. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

A._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung der **groben Verkehrsregelverletzung**, angeblich begangen am 07.09.2022 bzw. 05.09.2022 auf der Autobahn A1, Fahrtrichtung Zürich, bei der Reduktion von drei auf zwei Fahrspuren, ca. Autobahn-KM ._____ (Gemeinde F._____), durch unvorsichtigen Fahrstreifenwechsel,

unter Auferlegung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 9'184.00** an den Kanton Bern;

unter Auferlegung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 3'000.00** an den Kanton Bern.

II.

1. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B._____ für die private Verteidigung von A._____ im **erstinstanzlichen Verfahren** mit **CHF 12'131.75**.

2. Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B._____ für die private Verteidigung von A._____ im **oberinstanzliche Verfahren** mit **CHF 4'199.45**.

III.

Mündlich eröffnet:
- dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwältin B._____

Zu eröffnen:
- dem Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwältin B._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:
- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 10. August 2026
(Ausfertigung: 14. September 2026)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Fritz
i.V. Oberrichterin Bochsler
Die Gerichtsschreiberin:

Seed

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.